

HELBRAER KOMMUNALANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt mit Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra und der Mitgliedsgemeinden Ahlsdorf, Benndorf, Blankenheim, Bornstedt, Helbra, Hergisdorf, Klostermansfeld, Wimmelburg



Inhaltsverzeichnis

A1: Amtliche Bekanntmachungen

A2: Gemeinde Blankenheim

Information des Gemeindevahlleiters der Gemeinde Blankenheim
Stellenausschreibung der Gemeinde Blankenheim

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Blankenheim

Information der Gemeindevahlleiterin der Gemeinde Blankenheim

Bekanntmachung der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters/ der ehrenamtlichen Bürgermeisterin der Gemeinde Blankenheim

Gemäß § 6 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 48) mache ich hiermit bekannt, dass

am 15. Dezember 2013 in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr

die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters/der ehrenamtlichen Bürgermeisterin der Gemeinde Blankenheim durchgeführt wird.

Eine eventuell notwendige Stichwahl findet

am 12. Januar 2014 in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr

statt.

Hinweis:

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Bewerber sich Staatsangehörige aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Bürgermeisterwahl, so haben sie mit der Bewerbung um das Amt des Bürgermeisters gegenüber der Gemeinde eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8b KWO abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Blankenheim, den 07.10.2013

gez. Anhalt

Gemeindevahlleiterin

Stellenausschreibung der Gemeinde Blankenheim

In der Gemeinde Blankenheim ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

des ehrenamtlichen Bürgermeisters/der ehrenamtlichen Bürgermeisterin

zu besetzen.

Die Gemeinde Blankenheim hat ca. 1.300 Einwohner und ist Mitglied der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra.

Die Amtszeit beträgt 7 Jahre. Es erfolgt eine Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin/Ehrenbeamter für die Dauer von 7 Jahren. Der ehrenamtliche Bürgermeister/die ehrenamtliche Bürgermeisterin erhält eine Aufwandsentschädigung.

Wählbar sind gemäß § 59 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten.

Nicht wählbar sind Personen, die nach den deutschen oder Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Bewerber/Bewerberinnen mit der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union haben eine Versicherung gemäß § 38 a Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gegenüber der Gemeinde Blankenheim abzugeben (Anlage 8b KWO LSA).

Die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten, des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit. Für Bewerber/Bewerberinnen, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend, wenn für den Bewerber/die Bewerberin eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes abgegeben wurde.

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Gemeinde Blankenheim wird am **Sonntag, dem 15.12.2013** von den Bürgerinnen und Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl direkt gewählt (§ 58 Abs. 1 GO LSA). Gegebenenfalls findet am **Sonntag, dem 12.01.2014** eine Stichwahl statt.

Die Bewerbungen werden bis zum **19.11.2013, 18.00 Uhr** unter dem Kennwort **„Bewerbung Bürgermeisterin/Bürgermeister Blankenheim“** erbeten an den

**Gemeinderat der Gemeinde Blankenheim
über die
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra
An der Hütte 1, 06311 Helbra**

Nähere Auskünfte sowie erforderliche Formblätter (Unterstützungsunterschriften, Wählbarkeitsbescheinigung, Anlage 8b KWO LSA) sind bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra, Wahlbüro, An der Hütte 1, in 06311 Helbra kostenfrei erhältlich.

Blankenheim, den 08.10.2013

André Strobach
Amtierender Bürgermeister



Bürgerzeitung Wochenblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde

Die Bürgerzeitung erscheint monatlich.

- Herausgeber, Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (035 35) 4 89-0, Telefax: 4 89-1 15, Fax-Redaktion 489-155
- Geschäftsführer Andreas Barschtipan
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Verwaltungsleiter
- Verantwortlich für den Anzeigenteil: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (035 35) 4 89-0, Telefax: 4 89-1 15
- Anzeigenannahme/Beilagen: Frau Becksmann, Telefon: (03 47 43) 6 20-10, Telefax: 44 92 69; Funk: 01 70/2 82 86 81

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.